

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

I.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 23. Februar 2007 (1 BvR 2368/06) hinsichtlich der Videoüberwachung des Bodenreliefs eines Grundrisses einer ehemaligen Synagoge entschieden, dass die Videoaufzeichnung auf öffentlichen Plätzen mit der Möglichkeit der Personenidentifizierung nicht auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden kann. Vielmehr sei eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normklarheit entspricht und verhältnismäßig ist. Die Ermächtigungsgrundlage müsse aufgaben- und bereichsspezifisch die Voraussetzungen der Datenerhebung regeln, mithin hinreichende Vorgaben für Anlass und Grenzen der Videoüberwachung enthalten. In seinem Urteil zur automatisierten Erfassung von KfZ-Kennzeichen vom 11. März 2008 (1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07) hat das Bundesverfassungsgericht diese Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage bekräftigt.

Für die Videoüberwachung von Schulräumen und schulischen Freiräumen ist durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 373) in § 31 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage eingefügt worden, die die Vorgaben des BVerfG umsetzt. Davon abgesehen fehlt es bislang an einer Umsetzung für die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen und besonders gefährdeten nicht öffentlich zugänglichen Bereichen innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden.

Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen dar, kann aber zum Schutz der Bediensteten und der sonstigen dort verkehrenden Personen wie der dort eingebrachten Sachen unverzichtbar sein. Dementsprechend wird Videoüberwachung oftmals eingesetzt. Mit dem anliegenden Gesetzesentwurf sollen nunmehr eindeutige und den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügende Regelungen geschaffen werden, unter welchen Voraussetzungen die Videobeobachtung und die Videoaufzeichnung in öffentlich zugänglichen Bereichen innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden zulässig sind. Außerdem soll eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung solcher nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden geschaffen werden, die aufgrund einer besonderen Gefährdungslage dieses Schutzes bedürfen.

Mit der Einführung der Ermächtigungsgrundlage in § 30 des Hamburgischen Datenschutzgesetz (HmbDSG) ist keine Ausweitung der Videoüberwachung durch hamburgische öffentliche Stellen beabsichtigt. Vielmehr ist Ziel der Regelung, die Videoüberwachung nur dann zuzulassen, wenn sie erforderlich ist. Die Behörden werden daher ihre bereits in Betrieb befindlichen Kameras darauf zu überprüfen haben, ob sie den Anforderungen der neu geschaffenen Rechtsgrundlage genügen.

II.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes**

Vom

Das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)

1.2 Im Fünften Abschnitt wird hinter dem Eintrag zu § 30 folgender Eintrag eingefügt: „§ 31 Datenverarbeitung für Planungszwecke“.

2. Hinter § 29 wird folgender neuer § 30 eingefügt:

„§ 30

Videobeobachtung und Videoaufzeichnung
(Videoüberwachung)

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher und besonders gefährdeter nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist nur zulässig, soweit sie in Ausübung des Hausrechts der verantwortlichen Stelle

1. zum Schutz von Personen und Sachen oder
2. zur Überwachung von Zugangsberechtigungen
erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Verletzung der Rechtsgüter nach Absatz 1 künftig zu rechnen ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist zulässig für den Zweck, für den sie erhoben wurden; für einen anderen Zweck nur, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist.

(3) Videobeobachtung und Videoaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen für die Betroffenen erkennbar zu machen.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Tatsache der Speicherung und gegebenenfalls der weiteren Verarbeitung in entsprechender Anwendung des § 12a zu benachrichtigen.

(5) Aufzeichnungen einschließlich Kopien und daraus gefertigter Unterlagen sind spätestens nach einer Woche zu löschen oder zu vernichten, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr zwingend erforderlich sind. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) § 8 Absatz 1 findet Anwendung. Wird Videoüberwachung eingesetzt, sind technische und organisatorische

Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten bei der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
3. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit)
4. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche durch Videoüberwachung erhobenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).

(7) Die Daten verarbeitende Stelle legt in einer laufend auf dem neusten Stand zu haltenden Dokumentation fest:

1. den Namen und die Anschrift der Daten verarbeitenden Stelle,
2. den Zweck der Videoüberwachung,
3. die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung,
4. den Kreis der Betroffenen,
5. den Personenkreis, der Zugang zu den durch Videoüberwachung erhobenen Daten erhält,
6. die Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den mit der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen,
7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6,
8. die Art der Geräte, ihr Standort und den räumlichen Überwachungsbereich,
9. die Art der Überwachung,
10. die Dauer der Überwachung.

Die Daten verarbeitende Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Videoüberwachungen in einer Dokumentation zusammenfassen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten führen die Dokumentation und halten sie zur Einsicht bereit. Daten verarbeitende Stellen, die keine behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, übersenden eine Ausfertigung ihrer Dokumentationen und deren Änderungen unverzüglich, jedenfalls aber vor der Einführung oder wesentlichen Änderung einer Videoüberwachung an die Hamburgische Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Dokumentationen können bei der Daten verarbeitenden Stelle von jeder Person eingesehen werden; für die Angaben nach Satz 1 Nummern 7 und 8 gilt dies nur, soweit die Sicherheit der Videoüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Die Videoüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.

(9) Beim Einsatz von Videokamera-Attrappen finden die Absätze 1, 3 und 8 entsprechende Anwendung.“

3. Der bisherige § 30 wird § 31.

Begründung

I.

Allgemeines

Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen und besonders gefährdeten nicht öffentlich zugänglichen Bereichen innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden, die vom Hausrechtsinhaber veranlasst wird, bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die bisherige Bewertung derartiger Videoüberwachung als Unterfall einer Datenerhebung im Sinne des § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) ist im Lichte der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung nicht beizubehalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 23. Februar 2007 (1 BvR 2368/06) hinsichtlich der Videoüberwachung des Bodenreliefs eines Grundrisses einer ehemaligen Synagoge entschieden, dass die Videoaufzeichnung auf öffentlichen Plätzen mit der Möglichkeit der Personenidentifizierung nicht auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden kann. Vielmehr sei eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normklarheit entspricht und verhältnismäßig ist. Die Ermächtigungsgrundlage müsse aufgaben- und bereichsspezifisch die Voraussetzungen der Datenerhebung regeln, mithin hinreichende Vorgaben für Anlass und Grenzen der Videoüberwachung enthalten. In seinem Urteil zur automatisierten Erfassung von Kfz-Kennzeichen vom 11. März 2008 (1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07) hat das Bundesverfassungsgericht diese Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage bestätigt.

Für die Videoüberwachung von Schulräumen und schulischen Freiräumen ist durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 373) in § 31 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage eingefügt worden, die die Vorgaben des BVerfG umsetzt.

Die in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken sollen jedoch in ihrer Rechtswirkung auf die in der Regel vom Hausrechtsinhaber veranlasste Videobeobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden allgemein ausgedehnt werden, um dem besonderen Stellenwert des Datenschutzes in dem sensiblen Bereich der Videoüberwachung Rechnung zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, der die Betroffenen in der Regel nicht ausweichen können, als eine schwerwiegende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anzusehen ist: Wird ein öffentlich zugänglicher Bereich per Video überwacht, besteht für jeden, der diesen Bereich betritt und unter Umständen sogar betreten muss, im Grunde ein Zwang zur Angabe personenbezogener Daten, denn es wird beispielsweise registriert, wann sich der Besucher wie lange dort aufgehalten hat, wie er sich verhalten hat, wie er gekleidet war und wer ihn begleitet hat (vgl. BGH, Urteil vom 25. April 1995 – VI ZR 272/94).

Gleichwohl ist Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche zum Schutz der Bediensteten und der sonstigen dort verkehrenden Personen wie der dort eingebrachten Sachen sowie zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen vielfach unverzichtbar. Dementsprechend wird Videoüberwachung oftmals eingesetzt. Um diesem Bedürfnis nach Videoüberwachung Rechnung zu tragen ohne dabei den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu vernachlässigen, sollen nunmehr eindeutige, klare Regelungen geschaffen werden,

unter welchen Voraussetzungen die Videobeobachtung und die Videoaufzeichnung zulässig. Außerdem soll eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung solcher nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden geschaffen werden, die aufgrund einer besonderen Gefährdungslage dieses Schutzes bedürfen.

Besondere Zurückhaltung ist bei der Videoüberwachung solcher Bereiche geboten, die Bedienstete als Arbeitsplatz nutzen. Denn mit der Überwachung des Bereichs kann in diesem Fall eine Überwachung der gesamten Tätigkeit der Bediensteten einhergehen.

Mit der Einführung einer Ermächtigungsgrundlage in § 30 HmbDSG ist keine Ausweitung der Videoüberwachung durch hamburgische öffentliche Stellen beabsichtigt. Vielmehr ist Ziel der Regelung, die Videoüberwachung nur dann zuzulassen, wenn sie erforderlich ist. Dabei müssen sich auch vorhandene Videoüberwachungsanlagen an den Tatbestandsvoraussetzungen des neuen § 30 HmbDSG messen lassen.

Der neue § 30 HmbDSG gilt für alle öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 2 HmbDSG. Für die Videoüberwachung durch private Stellen gilt § 6b BDSG. Abschließende bereichsspezifische Regelungen über die Videoüberwachung wie z. B. in § 31 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes haben Vorrang vor der allgemeinen Regelung in § 30 HmbDSG. Eine Videoüberwachung durch öffentliche Stellen, die nicht in Ausübung des Hausrechts, sondern zu anderen Zwecken erfolgt, ist nur unter den besonderen Voraussetzungen der spezialgesetzlichen Regelungen, z. B. in § 8 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) oder in § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG), zulässig.

Die Bestimmung erlaubt nur die Bildüberwachung, eine akustische Überwachung und Tonaufnahmen können nicht auf sie gestützt werden.

II.

Einzelbegründung

Zu Nummer 1:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Änderung.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift regelt die Videoüberwachung ausschließlich in Ausübung des Hausrechts. Dabei wird Videoüberwachung in der Überschrift der Regelung als Oberbegriff für die Videobeobachtung und die Videoaufzeichnung definiert. Da die beiden Formen von Videoüberwachung eine unterschiedliche Eingriffsintensität aufweisen, sind sie an jeweils eigene Voraussetzungen geknüpft.

Zu § 30 Absatz 1 HmbDSG

Absatz 1 Satz 1 enthält die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Videobeobachtung öffentlich zugänglicher und besonders gefährdeter nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden.

Öffentlich zugänglich sind Bereiche, die nach ihrem Zweck dazu bestimmt bzw. ausdrücklich dafür gewidmet sind, von einer unbestimmten Zahl von Personen oder einem nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten oder genutzt zu werden. Öffentlich zugänglich ist ein Bereich auch dann, wenn der Zutritt zwar an bestimmte Bedingungen

geknüpft ist, diese jedoch allgemein erfüllbar sind, wie z. B. die Zahlung eines Eintrittsgeldes. Im Gegensatz dazu stehen Bereiche, die nur bestimmten Personenkreisen wie den Mitarbeitern einer Behörde zugänglich sind. Es kommt ferner nicht darauf an, wo eine Videokamera installiert ist, entscheidend ist, ob von ihr (auch) öffentlich zugängliche Bereiche beobachtet werden.

Als besonders gefährdet sind solche Bereiche anzusehen, für die ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Dazu könnte z. B. ein Parkplatz für Personen mit Personenschutz oder ein Raum mit Computer-Servern zählen.

Dienstgebäude meint die von den Trägern öffentlicher Gewalt (Verwaltung, Justiz, Legislative) zur Aufgabenerfüllung genutzten Räumlichkeiten, in denen die öffentliche Stelle Hausrecht hat.

Soweit eine Videoüberwachung von Bereichen außerhalb von Dienstgebäuden erfolgt, ist ein hinreichender räumlicher Bezug zum Dienstgebäude erforderlich. Auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Videoüberwachung nur in Ausübung des Hausrechts und damit nur in Bereichen erfolgen darf, in denen ein Hausrecht besteht. Die Vorschrift ermächtigt nicht zur zielgerichteten Überwachung des öffentlichen Straßenraums.

Der Begriff „optisch-elektronische Geräte“ erfasst alle Kameras, die eine optische Beobachtung ermöglichen. Ohne Bedeutung ist, ob analoge oder digitale Technik eingesetzt wird.

„Verantwortliche Stelle“ ist diejenige Stelle, die Inhaberin des Hausrechts ist und bei der deshalb die Zuständigkeit für die Anordnung der Videoüberwachung liegt. Die Beauftragung einer anderen Stelle mit der Durchführung der Videoüberwachung ist nach Maßgabe von § 3 HmbDSG als Auftragsdatenverarbeitung zulässig.

Die Videobeobachtung ist nur in Ausübung des Hausrechts und dabei nur zum Zweck des Schutzes wichtiger Rechtsgüter (Schutz von Personen und Sachen) oder zum Zweck der Überwachung von Zugangsberechtigungen zulässig. Die Videoüberwachung muss zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich sein. Dies setzt zunächst voraus, dass der jeweilige Zweck mit ihrer Hilfe erreicht werden kann. Ferner darf kein gleich geeignetes, den Bürger weniger belastendes Mittel zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der räumliche Überwachungsbereich oder die zeitliche Dauer der Beobachtung beschränkt werden kann.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Videoüberwachung zu den gesetzlich bestimmten Zwecken erforderlich ist. Dies z. B. dann nicht der Fall, wenn der Zweck bereits durch eine vorangegangene Zutrittskontrolle erreicht wird oder die gegenseitige soziale Kontrolle in Wartebereichen insoweit ausreicht.

Eine Videobeobachtung ist schließlich nur dann zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Bereits mit der bloßen Beobachtung, also auch ohne Aufzeichnung, können Verhaltensweisen der beobachteten Person wahrgenommen werden, was zu einer Beeinflussung des Verhaltens des Betroffenen führen kann. Auch das Interesse, sich unbeobachtet in öffentlichen Bereichen zu bewegen ist als solches schutzwürdig. Es ist zwischen dem Interesse der beobachtenden Stelle an der Durchführung der Videoüberwachung einerseits und dem Interesse der Betroffenen an der Nichtbeobachtung andererseits abzuwagen. Überwiegen bei dieser Abwägung die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, ist die Videobeobachtung unzulässig. Dies ist in aller Regel anzunehmen, wenn die Videoüberwachung Bereiche erfasst, die dem höchstpersönlichen oder dem Intimbereich der beobachteten Personen

zuzuordnen sind, wie z. B. Umkleidekabinen oder öffentliche Toiletten.

Zu § 30 Absatz 2 HmbDSG

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Videoaufzeichnung, d.h. eine Speicherung der durch die Videobeobachtung erhobenen Daten, zulässig ist. Die Videoaufzeichnung stellt gegenüber der reinen Beobachtung einen intensiveren Eingriff dar. Sie ist deshalb an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft.

Die Aufzeichnung ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in Zukunft mit einer Verletzung der Rechtsgüter nach Absatz 1 zu rechnen ist. Die erforderlichen Tatsachen können z. B. in vorangegangenen Rechtsgutsverletzungen in dem zu überwachenden Bereich oder an vergleichbaren Orten bestehen. Ferner muss die Aufzeichnung in Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen verhältnismäßig sein. Es ist zu prüfen, ob die Aufzeichnung zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist. Dabei kann nicht von der Zulässigkeit der Videobeobachtung auf die Zulässigkeit der Videoaufzeichnung geschlossen werden; vielmehr bedarf es einer eigenständigen Erforderlichkeitsprüfung. Insbesondere ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht bereits durch eine bloße Videobeobachtung ohne Aufzeichnung oder sonstige, die Interessen der Betroffenen weniger beeinträchtigende Mittel erreicht werden kann.

Absatz 2 Satz 2 regelt die Zweckbindung der weiteren Verarbeitung der gespeicherten Daten. Die weitere Verarbeitung ist zunächst zulässig, soweit sie dem Zweck dient, zu dem die Daten erhoben wurden. Ihre Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur eingeschränkt zulässig, nämlich dann, wenn und soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist. Soweit damit auch der Schutz von bedeutenden Sach- und Vermögenswerten erfasst ist, kann dies – wie bei den ebenfalls ausgewählten hochrangigen höchstpersönlichen Rechtsgütern „Leib, Leben oder Freiheit“ – nur herausgehoben bedeutsame Werte bzw. Schäden von besonderem Ausmaß betreffen.

Absatz 2 Satz 2 gestattet keine Erhebung für Zwecke der Strafverfolgung, sondern regelt lediglich eine weitere Verarbeitung zu diesen Zwecken. Eine Videoüberwachung für Zwecke der Strafverfolgung kann sich ausschließlich auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung stützen.

Zu § 30 Absatz 3 HmbDSG

Die Vorschrift schafft die notwendige Transparenz, indem die von der Videoüberwachung Betroffenen durch geeignete Hinweisschilder zu informieren sind. Der Hinweis soll dabei erkennen lassen, ob lediglich beobachtet oder auch aufgezeichnet wird. Die Kenntlichmachung der verantwortlichen Stelle ermöglicht bzw. erleichtert es den Betroffenen, gegebenenfalls ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche (z. B. auf Auskunft und Löschung) gegenüber dieser Stelle geltend zu machen.

Zu § 30 Absatz 4 HmbDSG

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei einer Zuordnung der erhobenen Daten zu bestimmten Personen diese über die Speicherung und gegebenenfalls weitere Verarbeitung der Daten zu benachrichtigen sind. Die Anforderungen an die Benachrichtigung ergeben sich aus § 12a HmbDSG, der entsprechende Anwendung findet. Die Fälle, in denen eine Benachrichtigung unterbleiben kann, ergeben sich aus § 12a Absatz 3 HmbDSG.

Zu § 30 Absatz 5 HmbDSG

Die verantwortliche Stelle hat spätestens innerhalb einer Woche zu überprüfen, ob das angefallene Videomaterial zur Zweckerreichung weiterhin erforderlich ist. Die Pflicht zur Lösung erstreckt sich neben den Originalaufzeichnungen auch auf Kopien und aus den Aufzeichnungen gefertigten Unterlagen (z. B. gesondert gespeicherte Standbilder). Die Wochenfrist trägt einerseits dem Interesse der Betroffenen an der möglichst baldigen Lösung der Daten Rechnung; andererseits berücksichtigt sie, dass es eine gewisse Zeit dauern kann, bis die Bedeutung der Aufzeichnungen einer bestimmten Kamera für Hausrechtszwecke erkannt wird. Dabei handelt es sich um eine Höchstfrist. Ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, dass das Bildmaterial nicht mehr benötigt wird, so ist es bereits zu diesem Zeitpunkt zu löschen oder zu vernichten. Die Aufzeichnungen sind ferner dann unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Zu § 30 Absatz 6 HmbDSG

Absatz 6 stellt sicher, dass bei jedem Einsatz von Videoüberwachungsanlagen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 8 Absatz 1 getroffen werden.

Absatz 6 Satz 2 regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Datensicherung in einer eigenständigen Regelung innerhalb des § 30. Diese Regelung trägt der besonderen Eingriffsqualität der Videoüberwachung Rechnung, und gewährleistet die Sicherungsziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Revisionsfähigkeit. Sie sind sowohl für die Videobeobachtung als auch für die Videoaufzeichnung von Bedeutung, aber nicht immer kommt allen Zielen gleich große Bedeutung zu.

Das Sicherungsziel der Vertraulichkeit verlangt, dass kein unbefugter Informationsgewinn stattfinden kann. Nur Zuständige dürfen die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zur Kenntnis nehmen können. Dadurch soll die unzulässige Preisgabe z. B. durch Einschleichen „Mitsehen“, sei es unmittelbar oder technisch unterstützt, verhindert werden. Der Kreis der Befugten hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und ist bei der Videobeobachtung, die nur der Zugangskontrolle dient, weit zu fassen. Bei der reinen Videobeobachtung werden schon einfache bauliche oder organisatorische Maßnahmen sicherstellen können, dass keine Einsehbarkeit für Dritte besteht. Sowohl für die Videobeobachtung als auch für die Videoaufzeichnung kann der Einsatz geeigneter Verschlüsselungstechniken bei Funkübertragung die Vertraulichkeit sicherstellen.

Das Sicherungsziel der Integrität verlangt, dass keine unbeabsichtigten Veränderungen der Daten herbeigeführt werden können, etwa durch Verfälschungen und Manipulationen durch Aufspielen anderer Aufnahmen. Bei einer Videobeobachtung z. B. im Eingangsbereich einer Behörde, sollten die Bilder auf den Monitoren „richtig“ also nicht von außen manipuliert sein, etwa durch Aufspielen anderer Aufnahmen, insbesondere bei drahtloser Übertragung, weil sonst das Verfahren nicht geeignet ist. Eine geeignete Maßnahme wäre die Verschlüsselung. Ohne Verlässlichkeit der Unverfälschtheit leidet z. B. auch die Beweiskraft von Aufnahmen.

Verfügbarkeit verlangt, dass die Daten und damit das Datenverarbeitungssystem zu den vorgegebenen Zeiten in erforderlichem Maß zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass Bilder zeitgerecht zur Verfügung stehen, etwa bei der Videobeobachtung z. B. zur Einlasskontrolle, um ein Tor zu öffnen oder bei Gefährdungen einzuschreiten. Bei Videoaufzeichnun-

gen ist keine Beweisbarkeit ohne verfügbare Bilder gegeben. Eine geeignete Maßnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit wären z. B. die Verschlüsselung der Daten oder der Verschluss der Datenträger.

Authentizität ist gegeben, wenn die Urheberschaft der Daten sicher festgestellt werden kann, z. B. wann und wo durch welche Kamera Aufnahmen erstellt worden sind.

Revisionsfähigkeit verlangt die Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung.

Zu § 30 Absatz 7 HmbDSG

Absatz 7 enthält die an die spezifischen Erfordernisse der Videoüberwachung ausgerichteten Dokumentationspflichten. Auch diese Regelung trägt der besonderen Eingriffsqualität der Videoüberwachung Rechnung, indem sie gewährleistet, dass vor Einsatz von Videoüberwachung eine Dokumentation stattfindet.

Die einzelnen Dokumentationspflichten ergeben sich aus Absatz 7 Nummern 1 bis 10 und sind im Wesentlichen selbst erklärend.

Bei der Festlegung des Überwachungszwecks (Nummer 2) ist auf die konkreten in Absatz 1 genannten Rechtsgüter abzustellen.

Bei der Benennung der Rechtsgrundlage (Nummer 3) ist Absatz 1 oder Absatz 2 anzugeben.

Die Benennung des Kreises der Betroffenen (Nummer 4) erfordert eine abstrakte Beschreibung des Personenkreises, der den räumlichen Überwachungsbereich potentiell betreten wird. Eine Auflistung einzelner Personen ist nicht erforderlich.

Zur Dokumentation des Personenkreises, der Zugang zu den durch Videoüberwachung erhobenen Daten erhält (Nummer 5), ist eine Beschreibung der durch den Hausrechtsinhaber erteilten Zugangslegitimierungen erforderlich.

Durch Nummer 6 ist gewährleistet, dass die mit der Videoüberwachung verbundenen konkreten Gefahren für die Rechte der Betroffenen festgehalten werden und auch das Ergebnis der im konkreten Fall vorgenommenen Verhältnismäßigkeitsprüfung dokumentiert wird. Gefahren drohen den von einer Videoüberwachung Betroffenen durch den darin liegenden Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, insbesondere durch die Möglichkeit einer Identifizierung durch die zugriffsberechtigten Personen, einer Feststellung ihres Aufenthalts zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort sowie – im Fall einer Videoaufzeichnung – einer technisch grundsätzlich möglichen automatisierten Auswertung und Verknüpfung mit anderen Daten. Im Gegensatz zu sonstigen Verfahren ist die Datenverarbeitung bei Einsatz von Videotechnik zudem nicht auf einzelne, erforderliche Informationen beschränkbar. So werden zwangsläufig auch das äußere Erscheinungsbild der Betroffenen sowie ihr gesamtes Verhalten am überwachten Ort erfasst. Diese Gefahren sind abzuwagen mit dem mit der Videoüberwachung verfolgten Zielen, nämlich dem Schutz von Personen und Sachen sowie der Überwachung von Zutrittsberechtigungen. Hierbei ist zu beachten, dass die Eingriffsintensität der Videoaufzeichnung die einer rein beobachtenden Videoüberwachung in der Regel überwiegt. Die Gefahren für die Rechte der Betroffenen hat die datenverarbeitende Stelle im Übrigen bereits im Rahmen der Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatz 1 zu beachten.

Zur Dokumentation gemäß Nummer 8 hinsichtlich der Art der Geräte ist eine allgemein gebräuchliche Typenbezeichnung der Kamera sowie gegebenenfalls des Aufzeichnungsgeräts

erforderlich. Die Anforderungen an die Dokumentation des Kamerastandortes und des räumlichen Überwachungsbereich werden durch eine allgemeine textliche Beschreibung des Aufstellungsortes der Kamera (z. B. Polizeikommissariat 14, Caffamacherreihe 4, 20355 Hamburg, Kamera rechts oberhalb der straßenseitigen Einfahrt) sowie eine bildliche Darstellung des Überwachungsbereichs (z. B. Ausdruck eines Standbildes oder Foto mit entsprechendem Bildausschnitt aus Kameraperspektive).

Durch die nach Nummer 9 erforderlich Dokumentation der Art der Überwachung ist fest zu halten, ob es sich um Videoüberwachung oder auch Aufzeichnung handelt.

Durch Nummer 10 wird gewährleistet, dass für die Betroffenen sowohl der erforderliche tägliche Überwachungszeitraum als auch die erforderliche Gesamtdauer der Maßnahme überprüfbar wird.

Durch diese Dokumentation, die laufend auf dem neuesten Stand zu halten ist, wird einerseits insbesondere Zweck und Umfang der Datenverarbeitung festgelegt, andererseits der damit verbundene Verwaltungsaufwand auf das für die Videoüberwachung erforderliche und in der Praxis handhabbare Maß beschränkt.

Für mehrere gleichartige Videoüberwachungen kann die Daten verarbeitende Stelle die Angaben in einer Dokumentation zusammenfassen.

Zu § 30 Absatz 8 HmbDSG

Durch die Pflicht zur mindestens alle zwei Jahre vorzunehmenden Überprüfung wird in besonderem Maße gesichert, dass Videoüberwachung nur dann und nur solange eingesetzt wird, wie sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks auch tatsächlich erforderlich ist. Im Einzelfall, z. B. bei der Überwachung von Bereichen, in denen schutzwürdige Interessen Betroffener in besonderem Maße berührt werden, kann eine Überprüfung bereits nach Ablauf einer kürzeren Frist angezeigt sein.

Zu § 30 Absatz 9 HmbDSG

Beim Einsatz von Videokamera-Attrappen werden zwar keine Daten erhoben, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird folglich nicht beeinträchtigt. Attrappen können aber zu einer Verhaltensbeeinflussung führen und berühren deshalb das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 GG). Um dieses Grundrecht hinreichend zu schützen, sind die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 8 entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung.